

## 2. Ausgleich für die Basisverkehrsleistung

Für die nachfolgend genannten Linien gelten die Anforderungen des Nahverkehrsplans des Landkreises Rotenburg (Wümme). In der Tabelle sind für die Linienbündel Teilnetz ROW-Süd 1 bis 3 die wesentlichen Daten zusammengefasst.

	<b>Teilnetz ROW-Süd 1</b>	<b>Teilnetz ROW-Süd 2</b>	<b>Teilnetz ROW-Süd 3</b>
<b>Fahrplan km pro Jahr mit Linien-Fahrzeugen</b>	<b>496.984</b>	<b>445.577</b>	<b>461.661</b>
Mittel aus §7a (NNVG)	304.048 €	272.598 €	282.438 €
Eigenmittel	580.257 €	574.601 €	628.079 €
<b>Gesamtausgleich für 01.01.2022 bis 31.12.2022</b>	<b>884.305 €</b>	<b>847.199 €</b>	<b>910.517 €</b>

	<b>Teilnetz ROW-Süd 1</b>	<b>Teilnetz ROW-Süd 2</b>	<b>Teilnetz ROW-Süd 3</b>
<b>Fahrplan km pro Jahr mit Linien-Fahrzeugen</b>	<b>632.524</b>	<b>593.413</b>	<b>611.235</b>
Mittel aus §7a (NNVG)	442.369 €	396.612 €	410.928 €
Eigenmittel	1.012.859 €	1.025.818 €	1.094.425 €
<b>Gesamtausgleich pro Jahr (ab 01.01.2023)</b>	<b>1.455.228 €</b>	<b>1.422.430 €</b>	<b>1.505.353 €</b>

Die Basisverkehrsleistung ergibt sich aus den von der LNVG genehmigten Anträgen zur Erteilung der Liniengenehmigungen. Die bislang in Anlage 1 ausgewiesenen Kilometerleistungen (Tabelle zuvor) sind gemäß Ziffer 1.6 aV jährlich zu aktualisieren.

Der Eigenanteil des Landkreises wird gemäß Ziffer 1.8 aV dynamisiert und entsprechend des Leistungsumfangs linear je Teilnetz hochgerechnet.

In den Folgejahren wird der zulässige maximale ex ante Ausgleich je Teilnetz anhand der Ergebnisse der zuvor durchgeführten ex post-Überkompensationsprüfung angepasst. Dabei sind nach Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 übermäßige ex ante Ausgleichszahlungen zu vermeiden (vgl. Ziffer 3 aV). Dies kann zu einer Neuverteilung der maximalen Ausgleichsbeträge je Linienbündel ab dem Ausgleichsjahr 2022 führen (siehe Ziffer 7 aV).

Der Unternehmensausgleich wird auf den Wert begrenzt, der den Unternehmen durch die Anwendung der Höchsttarife auf der Grundlage einer ausreichenden Verkehrsbedienug entsteht. Werden zusätzliche Verkehrsleistungen beantragt, die über das Maß einer ausreichenden Verkehrsbedienug hinausgehen, wird hierfür kein zusätzlicher Ausgleich gewährt. Die Zuordnung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Erträge auf der Grundlage der ausreichenden Verkehrsbedienug ist im Rahmen einer Trennungsrechnung nachzuweisen (siehe Anlage 4 Anhang 2).